

Amt für Verkehr, Verkehrssicherheit und –regelung, 31.03.2021
660.24, Frau Wrede, 2983

**Bezirksvertretung Jöllenbeck
Frau Strobel**

**Montage eines Verkehrsschildes zum verpflichtenden Abbiegen nach rechts
von der Amtsstraße in die Dorfstraße (Antrag der CDU-Fraktion vom
21.11.2020)**

Durchsachenummer: 0133/2020-2025

Der Bezirksvertretung Jöllenbeck bitten wir die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend erforderlich** ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Im durchgeführten Anhörverfahren sah weder die Direktion Verkehr der Polizei Bielefeld noch der städtische Baulastträger Handlungsbedarf. Nach Rückmeldung der Polizei haben sich in den letzten 3 Jahren an der Örtlichkeit auch keine Verkehrsunfälle durch Verkehrsteilnehmende, die links auf die Dorfstraße abbiegen wollten, ereignet.

Regelmäßige Staubildung durch wartende Linksabbieger ist keine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage, da dies zu Stoßzeiten regelmäßig an vielen Straßen vorkommt. Beim Linksabbiegen ist zudem eine ausreichende Sicht gegeben und durch das Verkehrszeichen VZ 205 („Vorfahrt gewähren“) ist eindeutig geregelt, dass der Verkehr auf der Dorfstraße Vorrang hat.

Die Anordnung des Verkehrszeichens VZ 209 („Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“) kommt daher nicht in Betracht.

I.A.



Wrede